

BGer 5D_77/2021 vom 21. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_77_2021

FR: TF 5D_77/2021 du 21 avril 2021

IT: TF 5D_77/2021 del 21 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.-- beträgt, ist nicht die Beschwerde in Zivilsachen (vgl. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Der Beschwerdeführer ruft keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt an und erhebt auch inhaltlich keine Verfassungsrügen. Er macht lediglich geltend, es sei kaum untersucht und geklärt worden, wieso er keine Steuern zahle, und es könne nicht sein, dass Betriebsbeamte eigenmächtig Pfändungen vornähmen, ohne dass es rechtsgültige Gerichtsentscheide gebe. Diese Vorbringen haben nichts mit der definitiven Rechtsöffnung zu tun, welche vorliegend auf einer rechtskräftigen Veranlagungsverfügung beruht und in welcher die Rechtmässigkeit der durch den definitiven Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Forderung nicht mehr überprüft werden kann.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.